

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

1. Bebauungsplan „Innenbereich VI – Bergstraße Ost“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Innenbereich VI – Bergstraße Ost“

Gemeinde Staig, Gemarkung Steinberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Staig hat am 28.02.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Innenbereich VI – Bergstraße Ost“, Gemeinde Staig, Gemarkung Steinberg, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Innenbereich VI – Bergstraße Ost“, Gemeinde Staig, Gemarkung Steinberg, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen gemäß § 13 a Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13 a BauGB sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgelegt und das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden nicht erstellt.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Staig beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets im Ortsteil Steinberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die innerörtliche Nachverdichtung östlich der Bergstraße geschaffen werden.

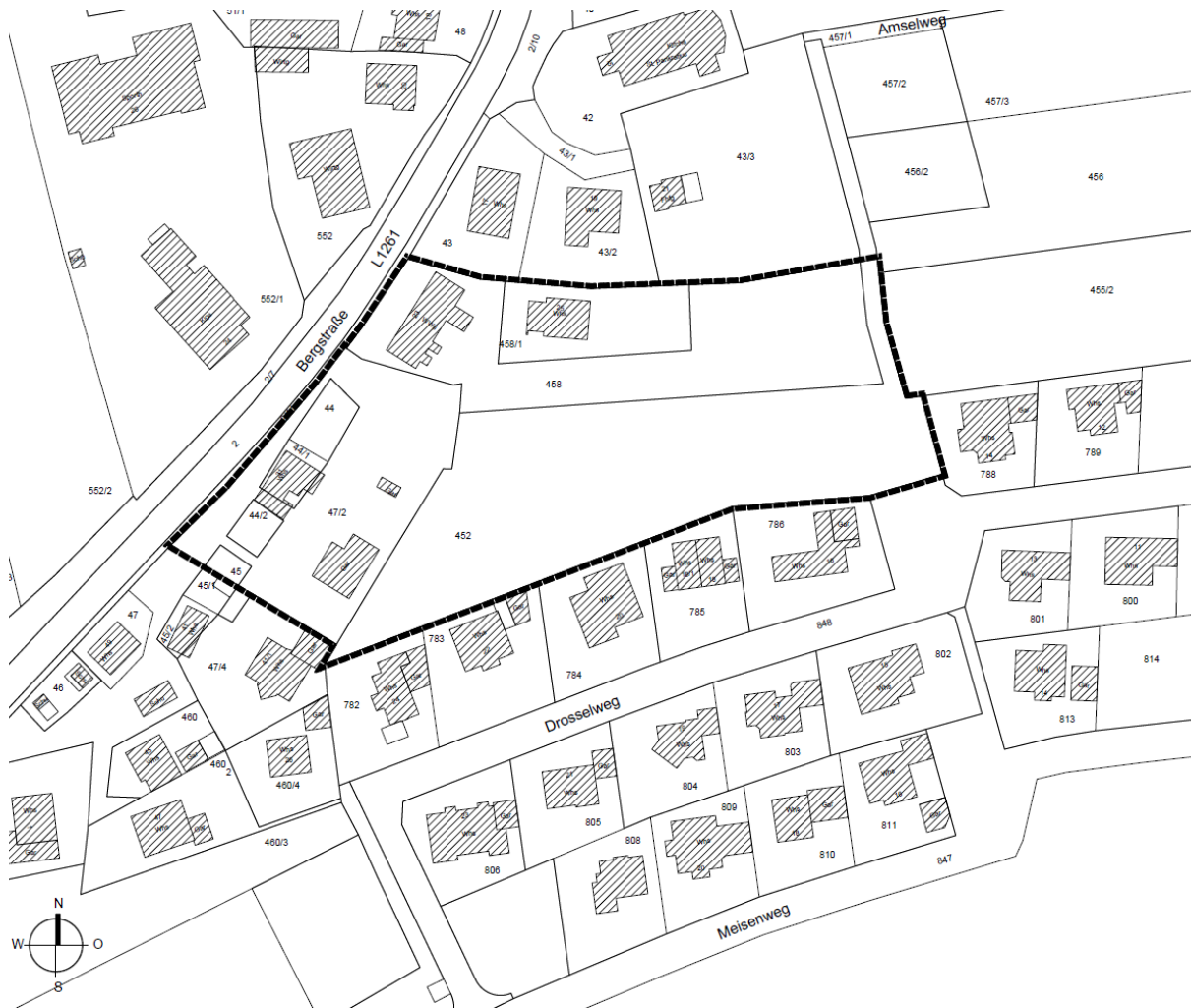
Im westlichen Teil des Plangebiets ist beabsichtigt, mehrere zwei- bis dreigeschossige Gebäude für seniorengerechtes Wohnen zu errichten. Im östlichen Teil des Gebiets sind kleinere Wohngebäude bzw. mit dem Wohnen verträgliche Gewerbeeinheiten vorgesehen.

Die Flächen im innerörtlichen Bereich bieten sich für eine geordnete Nachverdichtung an, da diese sich größtenteils im Eigentum der Gemeinde befinden.

Dadurch kann dem anhaltend hohen Bedarf an Baugrundstücken in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die Bergstraße, im Norden und Süden grenzt er an bestehende Bebauung. Im östlichen Bereich grenzt der Bebauungsplan an größere, innerörtliche Freiflächen, die hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Er umfasst die Flurstücke 45, 44, 44/1, 44/2, 47/2, 452, 458 und 458/1. Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von 0,98 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Staig

	Vormittags	Nachmittags
Montag	7.30 – 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr	14.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr

Staig, den 10.03.2023

Martin Jung
Bürgermeister